

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.06.1983

Geschäftszahl

83/10/0016

Rechtssatz

Gründe der Generalprävention (somit, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, sind auch nach § 19 VStG zu berücksichtigen. Gerade die Hintanhaltung des verbotenen so genannten "Straßenstriches" lässt die Heranziehung generalpräventiver Erwägungen bei der Verhängung von einschlägigen Verwaltungsstrafen durchaus zu.